

SATZUNG

zum Bebauungsplan Nr. 75, 2. Änderung,

für das Gebiet südlich der Ernst-Barlach-Straße, westlich der Straße Köhnholz, östlich der Ingwer-Paulsen-Straße und nördlich der Flurstücke 72/149, 72/180, 73/1 der Flur 7

Teil B – Text –

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), wird nach Beschlußfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium der Stadt Elmshorn vom 19.05.1983 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 75, 2. Änderung, für das Gebiet südlich der Ernst-Barlach-Straße, westlich der Straße Köhnholz, östlich der Ingwer-Paulsen-Straße und nördlich der Flurstücke 72/149, 72/180, 73/1 der Flur 77, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

1. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Der Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen hat in gleicher Höhenlage mit der Verkehrsflächenoberkante (Bordstein- oder Gehwegoberkante = Geländeoberkante) zu erfolgen.

2. Lärmschutzmaßnahmen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)

An allen Wohngebäuden sind Lärmschutzmaßnahmen gem. DIN 4109, ergänzende Bestimmungen, Tabelle 2, Lärmpegebereich II, vorzunehmen.

Elmshorn, den 5. 8. 1983



STADT ELMSHORN
Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

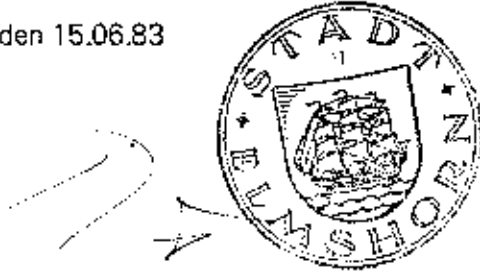
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtverordneten-Kollegiums vom 21.10.1982. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Elmshorner Nachrichten" am 28.10.1982 erfolgt.

Elmshorn, den 15.06.83



Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 2 BBauG 1976/1979 ist durch Auslegung des Bebauungsplanes vom 05.11.1982 bis 22.11.1982 durchgeführt worden.

Elmshorn, den 15.06.83



Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.10.1982 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Elmshorn, den 15.06.83



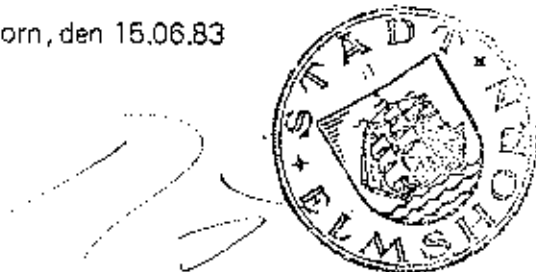
Das Stadtverordneten-Kollegium hat am 10.02.1983 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Elmshorn, den 15.06.83



Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.03.1983 bis zum 06.04.1983 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 26.02.1983 in den "Elmshorner Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Elmshorn, den 15.06.83



Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19.05.1983 vom Stadtverordneten-Kollegium als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom 19.05.1983 gebilligt.

Elmshorn, den 15.06.83



Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 21.7.83 Az.: IV 810d - 512.113 - 56.15(75) 2. *And.* mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Elmshorn, den 5. 8. 1983



~~Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß des Stadtverordneten-Kollegiums vom _____ erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom _____ Az.: _____ bestätigt.~~

~~Elmshorn, den _____~~

~~Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.~~

~~Elmshorn, den _____~~

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 11. 8. 1983 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung bei der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 12. 8. 1983 rechtsverbindlich geworden.

Elmshorn, den 12. 8. 1983

